

**Einladung zur
Hauptversammlung
der Allianz AG
am 29. April 2003**

2003

- 3 **Einladung zur Hauptversammlung
mit Tagesordnung**

- 24 **Berichte des Vorstands an die Hauptversammlung**

- 34 **Mitteilungen gemäß § 128 Abs. 2 Aktiengesetz**

- 35 **Informationen zu Punkt 5 der Tagesordnung
„Neuwahlen zum Aufsichtsrat“**

Allianz Aktiengesellschaft, München
Wertpapierkennnummer 840400

Die Einladung zur Hauptversammlung der Allianz AG
liegt auch in englischer Sprache vor.

Einladung zur Hauptversammlung

Die Aktionäre der Allianz Aktiengesellschaft sind eingeladen, an der **ordentlichen Hauptversammlung** teilzunehmen, die am **Dienstag, 29. April 2003, um 10.00 Uhr** in der Olympiahalle im Olympiapark, Coubertinplatz, 80809 München, stattfindet.

Tagesordnung

1. Bericht des Vorstands über den Geschäftsverlauf

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats sowie des gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr 2002.

Diese Unterlagen können in den Geschäftsräumen am Sitz der Gesellschaft, Königinstr. 28, 80802 München und im Internet unter www.allianzgroup.com/hv als Bestandteile der Geschäftsberichte der Allianz AG und der Allianz Group eingesehen werden. Sie werden den Aktionären auf Wunsch auch zugesandt.

2. Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2002 in Höhe von 1.164.997.000,- Euro wie folgt zu verwenden:

- Ausschüttung einer Dividende von 1,50 Euro auf jede gewinnberechtigte Stückaktie 373.908.940,50 Euro
 - Einstellung in andere Gewinnrücklagen 791.088.059,50 Euro
-
- Bilanzgewinn 1.164.997.000,- Euro

Der Gewinnverwendungsvorschlag berücksichtigt die von der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar gehaltenen eigenen Aktien, die gemäß § 71b AktG nicht dividendenberechtigt sind. Bis zur Hauptversammlung kann sich durch den weiteren Erwerb oder die Veräußerung eigener Aktien die Zahl der dividendenberechtigten Aktien vermindern oder erhöhen. In diesem Fall wird bei unveränderter Ausschüttung von 1,50 Euro je dividendenberechtigter Stückaktie der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag über die Gewinnverwendung unterbreitet werden.

3. Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands, die im Geschäftsjahr 2002 amtiert haben, für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

4. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats, die im Geschäftsjahr 2002 amtiert haben, für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

5. Neuwahlen zum Aufsichtsrat

Mit Ablauf der am 29. April 2003 stattfindenden Hauptversammlung endet die Amtszeit sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder. Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat sind am 17. März 2003 durch die Belegschaft gewählt worden. Die Namen der gewählten Vertreter werden im Bundesanzeiger und im Internet unter www.allianzgroup.com/hv veröffentlicht. Die Vertreter der Anteilseigner sind von der zum 29. April 2003 einberufenen Hauptversammlung zu wählen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor zu beschließen:

Folgende Personen werden für fünf Jahre bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2008 als Vertreter der Anteilseigner in den Aufsichtsrat gewählt:

Dr. Wulf H. Bernotat, Essen,
Vorsitzender des Vorstands
der E.ON AG (ab 1.5.2003)

Dr. Diethart Breipohl, Icking,
ehemaliges Mitglied des Vorstands
der Allianz AG

Bertrand Collomb, Paris,
Président Directeur
Général Lafarge

Dr. Gerhard Cromme, Essen,
Vorsitzender des Aufsichtsrats der
ThyssenKrupp AG

Jürgen Dormann, Zürich,
Präsident des Verwaltungsrats und
Vorsitzender der Konzernleitung
ABB Ltd.

Dr. Renate Köcher, Konstanz,
Geschäftsführerin Institut für
Demoskopie Allensbach

Dr. Manfred Schneider,
Leverkusen,
Vorsitzender des Aufsichtsrats der
Bayer AG

Dr. Hermann Scholl, Stuttgart,
Vorsitzender der Geschäftsführung
der Robert Bosch GmbH

Jürgen E. Schrempp, Stuttgart,
Vorsitzender des Vorstands der
DaimlerChrysler AG

Dr. Henning Schulte-Noelle,
München,
Vorsitzender des Vorstands der
Allianz AG (bis 29.4.2003)

Zu Ersatzmitgliedern des Aufsichtsrats
für die oben genannten Vertreter der
Anteilseigner werden gewählt:

Dr. Albrecht Schäfer, München,
Justitiar der Siemens AG

Dr. Jürgen Than, Hofheim a. Ts.,
Chefsyndikus der
Dresdner Bank AG

Sie werden in der aufgeführten Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrats, wenn Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner oder für diese in den Aufsichtsrat nachgerückte Ersatzmitglieder vor Ablauf der regulären Amtszeit ausscheiden und die Hauptversammlung nicht vor diesem Ausscheiden einen Nachfolger wählt.

Die Amtszeit von in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitgliedern endet mit dem Schluss der Hauptversammlung, in der ein Nachfolger für das jeweils ersetzte Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, spätestens aber zu dem Zeitpunkt, in dem die reguläre Amtszeit des letzteren abgelaufen wäre.

Ein in den Aufsichtsrat nachgerücktes und vorzeitig wieder ausgeschiedenes Ersatzmitglied nimmt seinen ursprünglichen Platz in der Reihe der Ersatzmitglieder wieder ein.

Die Hauptversammlung ist nicht an Wahlvorschläge gebunden. Der Aufsichtsrat setzt sich nach den §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG und nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 MitbestG aus zehn von der Hauptversammlung und zehn von den Arbeitnehmern zu wählenden Mitgliedern zusammen.

6. **Aufhebung des Genehmigten Kapitals 1998, Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2003/I und Satzungsänderung**

Das Genehmigte Kapital 1998 (§ 2 Abs. 5 der Satzung) läuft am 7. Juli 2003 aus und soll daher erneuert werden. Dieses

Genehmigte Kapital dient dem Verwässerungsschutz für künftig zu begebende Options- und Wandelschuldverschreibungen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 28. April 2008 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Geldeinlage einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 10.000.000 Euro zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2003/I). Der Vorstand kann das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausschließen, um bei künftigen Barkapitalerhöhungen den Inhabern der von der Allianz AG oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einräumen zu können, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- oder Optionsrechts bzw. nach Erfüllung einer Wandlungspflicht zustehen würde. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

- b) § 2 Abs. 5 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„5. Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 28. April 2008 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Geldeinlage einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 10.000.000 Euro zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2003/I). Der Vorstand kann das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausschließen, um bei künftigen Barkapitalerhöhungen den Inhabern der von der Allianz AG oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einräumen zu können, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- oder Optionsrechts bzw. nach Erfüllung einer Wandlungspflicht zustehen würde. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.“

- c) Die von der Hauptversammlung am 8. Juli 1998 beschlossene Ermächtigung für das Genehmigte Kapital 1998 gemäß § 2 Abs. 5 der Satzung wird mit Wirksam-

werden des Genehmigten Kapitals 2003/I aufgehoben. Der Vorstand wird angewiesen, den Beschluss über die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 1998 so zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, dass die Aufhebung nach Eintragung des unter lit. a) und b) dieses Tagesordnungspunktes zu beschließenden Genehmigten Kapitals 2003/I eingetragen wird.

7. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zum Zwecke des Wertpapierhandels

Die von der letztjährigen Hauptversammlung am 12. Juni 2002 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 7 AktG beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zum Zwecke des Wertpapierhandels ist bis zum 11. Dezember 2003 befristet und soll daher erneuert werden. Damit wird insbesondere der zur Allianz Gruppe gehörenden Dresdner Bank AG der Handel in Aktien der Allianz AG ermöglicht.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

- a) Im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende in- oder ausländische Kreditinstitute im Sinne des § 71 Abs. 1 Nr. 7 AktG werden ermächtigt, eigene Aktien der Gesellschaft zum Zwecke des Wertpapierhandels zu erwerben und zu veräußern. Die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71 a ff. AktG

zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt 10% des Grundkapitals übersteigen.

- b) Aufgrund dieses Beschlusses dürfen Aktien nur erworben werden, wenn der Gegenwert je Aktie den Mittelwert der Aktienkurse (Schlussauktionspreis im XETRA-Handel bzw. einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der Allianz AG an den dem Erwerb vorausgehenden drei Börsentagen um nicht mehr als 10% übersteigt und um nicht mehr als 10% unterschreitet.
- c) Der Bestand der zu diesem Zweck erworbenen Aktien darf am Ende jeden Tages 5% des Grundkapitals der Allianz AG nicht übersteigen.
- d) Diese Ermächtigung gilt bis zum 28. Oktober 2004. Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung am 12. Juni 2002 erteilte und bis zum 11. Dezember 2003 befristete Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zum Zwecke des Wertpapierhandels wird mit Wirksamwerden der neuen Ermächtigung aufgehoben.

8. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zu sonstigen Zwecken

Die dem Vorstand durch die Hauptversammlung am 12. Juni 2002 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ist bis zum 11. Dezember 2003 befristet und soll daher erneuert werden. Der Beschlussvorschlag regelt die Möglichkeiten der

Gesellschaft sowohl im Hinblick auf die Modalitäten des Erwerbs eigener Aktien als auch im Hinblick auf ihre anschließende Verwendung.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Die Gesellschaft wird ermächtigt, eigene Aktien bis zu insgesamt 10% des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben; die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71 a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt 10% des Grundkapitals übersteigen. Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien ausgenutzt werden.
- b) Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft ausgeübt werden, aber auch durch abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte durchgeführt werden. Die Ermächtigung gilt bis zum 28. Oktober 2004. Die in der Hauptversammlung der Allianz AG am 12. Juni 2002 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zu sonstigen Zwecken wird mit Wirksamwerden dieser neuen Ermächtigung aufgehoben.

c) Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands (1) über die Börse, oder (2) mittels eines öffentlichen Kaufangebots bzw. mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots, oder (3) mittels eines öffentlichen Angebots auf Tausch gegen Aktien eines im Sinne von § 3 Abs. 2 AktG börsennotierten Unternehmens bzw. mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots. In den Fällen (2) und (3) sind die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes zu beachten, sofern und soweit sie Anwendung finden.

- (1) Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, darf der gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Börsenhandelstag durch die Eröffnungsauction ermittelten Kurs im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) um nicht mehr als 15 % überschreiten und um nicht mehr als 15 % unterschreiten.
- (2) Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot bzw. eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots, dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Schlusskurs im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am dritten Börsen-

handelstag vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Angebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots um nicht mehr als 20 % überschreiten und um nicht mehr als 20 % unterschreiten. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines öffentlichen Kaufangebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots nicht unerhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses, so kann das Angebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots angepasst werden. In diesem Fall wird auf den Kurs am dritten Börsenhandelstag vor der öffentlichen Ankündigung einer etwaigen Anpassung abgestellt. Das Volumen kann begrenzt werden. Sofern das Kaufangebot überzeichnet ist bzw. im Fall einer Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots von mehreren gleichwertigen Angeboten nicht sämtliche angenommen werden, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden. Das Kaufangebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots kann weitere Bedingungen vorsehen.

- (3) Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Angebot bzw. eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines Angebots auf Tausch von Aktien der Allianz AG gegen Aktien eines im Sinne von § 3 Abs. 2 AktG börsennotierten Unternehmens („Tauschaktien“), so kann ein bestimmtes Tauschverhältnis festgelegt oder auch im Wege des Auktionsverfahrens bestimmt werden. Dabei kann eine Barleistung als weitere den angebotenen Tausch ergänzende Kaufpreiszahlung oder zur Abgeltung von Spitzenbeträgen erfolgen. Bei jedem dieser Verfahren für den Tausch dürfen der Tauschpreis bzw. die maßgeblichen Grenzwerte der Tauschpreisspanne in Form einer oder mehrerer Tauschaktien und rechnerischer Bruchteile, einschließlich etwaiger Bar- oder Spitzenbeträge (ohne Erwerbsnebenkosten), den maßgeblichen Wert einer Aktie der Allianz AG um nicht mehr als 20% überschreiten und um nicht mehr als 20% unterschreiten.

Als Basis für die Berechnung des maßgeblichen Werts ist dabei für jede Aktie der Allianz AG und für jede Tauschaktie jeweils der Schlusskurs im XETRA-Handel (falls kein Handel im XETRA-System erfolgt, in dem im jeweiligen Marktsegment eingesetzt und dem

XETRA-Handelssystem am nächsten kommenden Handelssystem) am dritten Börsenhandelstag vor der öffentlichen Ankündigung des Tauschangebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Tauschangebots anzusetzen. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines öffentlichen Tauschangebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Tauschangebots nicht unerhebliche Abweichungen der maßgeblichen Kurse, so kann das Angebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots angepasst werden. In diesem Fall wird auf die jeweiligen Kurse am dritten Börsenhandelstag vor der öffentlichen Ankündigung einer etwaigen Anpassung abgestellt. Das Volumen kann begrenzt werden. Sofern das Tauschangebot überzeichnet ist bzw. im Fall einer Aufforderung zur Abgabe eines Tauschangebots von mehreren gleichwertigen Angeboten nicht sämtliche angenommen werden, erfolgt die Annahme nach Quoten. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden. Das Tauschangebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots kann weitere Bedingungen vorsehen.

- d) Der Vorstand wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben werden, zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken, insbesondere auch zu den folgenden zu verwenden:
- (1) Sie können eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf.
 - (2) Sie können auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an die Aktionäre veräußert werden, wenn die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußerten Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung auf 10% des Grundkapitals sind diejenigen Aktien anzurechnen, die unter Ausnutzung einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung geltenden bzw. an deren Stelle tretenden Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien aus genehmigtem Kapital gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden. Ferner sind auf diese Begrenzung auf 10% des Grundkapitals diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrecht bzw. einer Wandlungspflicht ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen aufgrund einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung geltenden bzw. an deren Stelle tretenden Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden.
 - (3) Sie können gegen Sachleistung veräußert werden, insbesondere auch im Zusammenhang mit Unternehmenszusammenschlüssen und dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Unternehmensbeteiligungen.
 - (4) Sie können zur Einführung von Aktien der Gesellschaft an ausländischen Börsen verwendet werden, an denen sie bisher nicht zum Handel zugelassen sind. Der Preis, zu dem diese Aktien an weiteren Börsen eingeführt werden, darf den Schlusskurs im XETRA-Handel

(oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am letzten Börsenhandelstag vor der Börsenführung um nicht mehr als 5 % unterschreiten (ohne Nebenkosten).

- (5) Sie können verwendet werden, um die Rechte von Inhabern von durch die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften ausgegebenen Teilschuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten zu erfüllen.
- e) Die Ermächtigungen unter lit. d) erfassen auch die Verwendung von Aktien der Gesellschaft, die aufgrund früherer Ermächtigungsbeschlüsse nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworben wurden, und – mit Ausnahme von lit. d), (1) – von solchen Aktien, die gemäß § 71 d Satz 5 AktG erworben wurden.
- f) Die Ermächtigungen unter lit. d) können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam, die Ermächtigungen gemäß lit. d), (2), (3), (5) auch durch abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder auf deren Rechnung oder auf Rechnung der Gesellschaft handelnde Dritte ausgenutzt werden.
- g) Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen, wie diese gemäß der vorstehenden Ermächtigung unter lit. d),

(2) – (5) verwendet werden. Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, bei einer Veräußerung erworbener eigener Aktien durch Angebot an die Aktionäre den Inhabern der von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ein Bezugsrecht auf Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Wandel- oder Optionsrechts bzw. nach Erfüllung einer Wandlungspflicht zustehen würde; in diesem Umfang wird das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.

9. Satzungsänderung zur Aufsichtsratsvergütung

Die Satzungsbestimmungen zur Aufsichtsratsvergütung sollen unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex neu gefasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

§ 9 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine jährliche feste Vergütung von 4.000 Euro und zusätzlich eine Vergütung von je 500 Euro für jeden Cent, um den der im Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung festgelegte Dividendenbetrag je Aktie den Betrag von 15 Cent übersteigt.

2. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte und jeder Stellvertreter das Eineinhalbfache der Vergütung nach Absatz 1. Jedes Mitglied eines Ausschusses mit Ausnahme des nach § 27 Abs. 3 MitbestG gebildeten Vermittlungsausschusses und des Prüfungsausschusses erhält einen Zuschlag von 25% auf die Vergütung nach Absatz 1, der Vorsitzende des Ausschusses einen solchen von 50%. Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten eine zusätzliche jährliche Festvergütung von 30.000 Euro, der Vorsitzende eine solche von 45.000 Euro. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten für jeden angefangenen Monat ihrer Tätigkeit ein Zwölftel der Vergütung. Dies gilt entsprechend für Mitgliedschaften in Aufsichtsratsausschüssen. Die jährliche Gesamtvergütung eines Aufsichtsratsmitglieds darf das Zweifache, die des Aufsichtsratsvorsitzenden das Dreifache der Vergütung nach Absatz 1 nicht übersteigen.

3. Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern ihre Auslagen und die ihnen für die Aufsichtsrats-tätigkeit zur Last fallende Umsatzsteuer. Sie stellt den Mitgliedern des Aufsichtsrats Versicherungsschutz und technische Unterstützung in einem für die Ausübung der Aufsichtsrats-tätigkeit angemessenen Umfang zur Verfügung.

4. Für die Zeit bis zur Hauptversammlung 2003 wird die Aufsichtsratsvergütung nach der seinerzeit geltenden Satzungsregelung berechnet.“

Zur Zeit lautet § 9 der Satzung wie folgt:

„1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine jährliche Vergütung von 4.000 Euro, die sich für jeden den Betrag von 15 Cent übersteigenden Cent Aktionärsdividende je Aktie um 500 Euro erhöht. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte, jedes andere Mitglied eines Aufsichtsratsausschusses mit Ausnahme des gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG zu bildenden Vermittlungsausschusses das Eineinhalbfache dieser Beträge.

2. Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern ihre Auslagen und die auf ihre Vergütung zu entrichtende Umsatzsteuer. Sie stellt den Mitgliedern des Aufsichtsrats Versicherungsschutz und technische Unterstützung in einem für die Ausübung der Aufsichtsrats-tätigkeit angemessenen Umfang zur Verfügung.“

10. Sonstige Satzungsänderungen

Seit der letzten Hauptversammlung sind einige neue Gesetze (insbesondere das Transparenz- und Publizitätsgesetz) in Kraft getreten. Zur Anpassung der Satzung an diese neue Rechtslage sowie zur Klarstellung bestehender Regelungen schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) § 11 Absätze 2, 3 und 4 der Satzung werden zu § 11 Absätze 3, 4 und 5. Es wird ein neuer § 11 Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„2. Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen an der Hauptversammlung persönlich teilnehmen. Aufsichtsratsmitglieder, die aus wichtigem Grund an der persönlichen Teilnahme verhindert sind oder denen die An- und Rückreise zum bzw. vom Ort der Hauptversammlung nicht am selben Tag möglich ist, können auch im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen.“

- b) § 12 der Satzung wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

„Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und -lagebericht aufzustellen und dem Aufsichtsrat sowie dem Abschlussprüfer vorzulegen.“

Zur Zeit lautet § 12 der Satzung wie folgt:

„Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Frist die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang (Jahresabschluss) sowie den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.“

- c) Es wird in die Satzung ein neuer § 15 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns. Sie kann anstelle oder neben einer Barausschüttung auch eine Sachausschüttung beschließen.“

Infolge dieser Einfügung wird die vor § 12 der Satzung stehende Überschrift von Abschnitt 5 der Satzung wie folgt neu gefasst:

„5. Jahresabschluss, Gewinnverwendung“

11. Zustimmung zu Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen zwischen der Allianz AG und den nachstehend aufgeführten Gesellschaften („abhängige Gesellschaften“) zuzustimmen:

- a) Advance Holding Aktiengesellschaft, München
Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 19./20. November 2002;
- b) Allianz Autowelt GmbH, München
Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 20. November 2002, geändert durch Vertrag vom 27. Januar 2003;
- c) Allianz Far East Holding GmbH, München
Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 31. Oktober 2002;

- d) Allianz Osteuropa Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, München Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 12. November 2002;
- e) Allianz Private Equity Holding GmbH (vormals: „Antiope Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH“), München Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 12. November 2002;
- f) Allianz ProzessFinanz GmbH, München Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 20. November 2002, geändert durch Vertrag vom 27./28. Januar 2003;
- g) AZ-Arges Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, München Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 30. August 2002;
- h) AZ-Argos 3 Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, München Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 30. August 2002;
- i) AZ-Argos 10 Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, München Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 1. Oktober 2002;
- j) AZ-Argos 15 Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, München Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 19. November 2002;
- k) AZ-Argos 19 Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, München Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 31. Oktober 2002;
- l) AZ-BDF Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, München Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 30. August 2002;
- m) Orpheus Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, München Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 31. Oktober 2002.

Die Verträge haben im Wesentlichen folgenden Inhalt:

- Die abhängigen Gesellschaften unterstellen ihre Leitung jeweils der Allianz AG, die zur Erteilung von Weisungen ihnen gegenüber berechtigt ist. Die abhängigen Gesellschaften – mit Ausnahme der unter a), b), e) und f) genannten – verpflichten sich außerdem, während der Dauer des Vertrages Geschäfte nur insoweit zu betreiben, als diese Geschäfte auch von der Allianz AG betrieben werden dürften.
- Die abhängigen Gesellschaften sind verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die Allianz AG abzuführen.

- Die abhängigen Gesellschaften können mit Zustimmung der Allianz AG Beiträge aus ihrem Jahresüberschuss nur insoweit in Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des Gewinnabführungsvertrags gebildete freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) sind auf Verlangen der Allianz AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von freien Rücklagen, die vor Beginn des jeweiligen Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.
- Die Allianz AG ist verpflichtet, etwaige Jahresfehlbeträge entsprechend § 302 Abs. 1, Abs. 3 AktG auszugleichen, soweit diese nicht dadurch ausgeglichen werden, dass den freien Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
- Die Verträge treten – mit Ausnahme des Weisungsrechts der Allianz AG – jeweils rückwirkend zu den nachstehend genannten Terminen („Vertragsbeginn“) in Kraft und sind jeweils für beide Seiten erstmals zum Ablauf der nachfolgend aufgeführten Kündigungstermine („Erster Kündigungstermin“) unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist kündbar:
 - a) Advance Holding Aktiengesellschaft
Vertragsbeginn: 01.01.2003
Erster Kündigungstermin: 31.12.2007
 - b) Allianz Autowelt GmbH
Vertragsbeginn: 21.03.2002
Erster Kündigungstermin: 31.12.2007
 - c) Allianz Far East Holding GmbH
Vertragsbeginn: 01.01.2002
Erster Kündigungstermin: 31.12.2006
 - d) Allianz Osteuropa Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH
Vertragsbeginn: 01.01.2002
Erster Kündigungstermin: 31.12.2006
 - e) Allianz Private Equity Holding GmbH
Vertragsbeginn: 01.01.2002
Erster Kündigungstermin: 31.12.2006
 - f) Allianz ProzessFinanz GmbH
Vertragsbeginn: 20.03.2002
Erster Kündigungstermin: 31.12.2007

- g) AZ-Arges Vermögensverwaltungs-
gesellschaft mbH
Vertragsbeginn: 12. 08. 2002
Erster Kündigungstermin: 31. 08. 2007
- h) AZ-Argos 3 Vermögensverwaltungs-
gesellschaft mbH
Vertragsbeginn: 22. 08. 2002
Erster Kündigungstermin: 31. 08. 2007
- i) AZ-Argos 10 Vermögensverwaltungs-
gesellschaft mbH
Vertragsbeginn: 23. 08. 2002
Erster Kündigungstermin: 31. 10. 2007
- j) AZ-Argos 15 Vermögensverwaltungs-
gesellschaft mbH
Vertragsbeginn: 21. 09. 2002
Erster Kündigungstermin: 31. 12. 2007
- k) AZ-Argos 19 Vermögensverwaltungs-
gesellschaft mbH
Vertragsbeginn: 02. 09. 2002
Erster Kündigungstermin: 31. 10. 2007
- l) AZ-BDF Vermögensverwaltungs-
gesellschaft mbH
Vertragsbeginn: 12. 08. 2002
Erster Kündigungstermin: 31. 08. 2007
- m) Orpheus Vermögensverwaltungs-
gesellschaft mbH
Vertragsbeginn: 01. 01. 2002
Erster Kündigungstermin: 31. 12. 2006

Wird der jeweilige Vertrag nicht ge-
kündigt, verlängert er sich bei gleicher
Kündigungsfrist um jeweils ein Jahr.
Das Recht zur fristlosen Kündigung aus
wichtigem Grund bleibt unberührt.

Die Gesellschafterversammlungen der
abhängigen Gesellschaften haben dem
Abschluss der jeweiligen Beherrschungs-
und Gewinnabführungsverträge, bei
den unter b) und f) genannten abhän-
gigen Gesellschaften auch der Vertrags-
änderung, bereits in notarieller Form
zugestimmt.

Zum Zeitpunkt des Abschlusses des je-
weiligen Vertrages und der Zustimmungs-
beschlüsse der Gesellschafterversamm-
lungen der abhängigen Gesellschaften
hatten diese jeweils keine außenstehen-
den Gesellschafter. Es sind daher von
der Allianz AG für außenstehende Gesell-
schafter weder Ausgleichszahlungen zu
leisten noch Abfindungen zu gewähren.
Allerdings ist bei der Allianz Autowelt
GmbH und der Allianz ProzessFinanz
GmbH nicht die Allianz AG, sondern
deren 100%-ige Tochtergesellschaft, die
Allianz Versicherungs-AG, einzige Gesell-
schafterin. Deshalb waren diese Verträge
jeweils entsprechend §§ 293 b–293 e
AktG durch einen gemeinsamen sach-
verständigen Prüfer zu prüfen.

Folgende Unterlagen liegen zur Einsicht der Aktionäre bei der Allianz AG, Königinstraße 28, 80802 München, sowie in den Geschäftsräumen der jeweils betroffenen abhängigen Gesellschaft aus:

- Jeweiliger Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag;
- Jeweiliger gemeinsamer Bericht des Vorstands der Allianz AG und der Geschäftsleitung der jeweiligen abhängigen Gesellschaft;
- Jahresabschlüsse und Lageberichte der Allianz AG für die letzten drei Geschäftsjahre;
- Für Advance Holding Aktiengesellschaft zusätzlich:
 - Jahresabschlüsse für die letzten drei Geschäftsjahre,
 - Lageberichte für die Geschäftsjahre 2001 und 2002 (für das Geschäftsjahr 2000 keine Erstellungspflicht nach § 264 Abs. 1 Satz 3 HGB);
- Für Allianz Far East Holding GmbH und Allianz Osteuropa Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH zusätzlich:
 - Jeweilige Jahresabschlüsse für die letzten drei Geschäftsjahre;
- Für Allianz Private Equity Holding GmbH (vormals: „Antiope Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH“) und Orpheus Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH zusätzlich:
 - Jeweilige Jahresabschlüsse für die bisherigen Geschäftsjahre 2001 und 2002;
- Für die Allianz Autowelt GmbH und die Allianz ProzessFinanz GmbH zusätzlich:
 - Jeweiliger Vertrag zur Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages vom 27. bzw. 27./28. Januar 2003;
 - Jeweiliger Jahresabschluss für das jeweils bisher einzige Geschäftsjahr 2002;
 - Jeweiliger Prüfungsbericht der Susat & Partner OHG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München;
- Für die AZ-Arges Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, AZ-Argos 3 Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH und AZ-BDF Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH zusätzlich:
 - Jeweiliger Jahresabschluss zum Bilanzstichtag 31.08.2002 für das bisher jeweils einzige Geschäftsjahr (Geschäftsjahr satzungsgemäß jeweils 1. September bis 31. August);

- Für die AZ-Argos 10 Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH und AZ-Argos 19 Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH zusätzlich:
 - Jeweiliger Jahresabschluss zum Bilanzstichtag 31. 10. 2002 für das bisher jeweils einzige Geschäftsjahr (Geschäftsjahr satzungsgemäß jeweils 1. November bis 31. Oktober);
- Für die AZ-Argos 15 Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH zusätzlich:
 - Jahresabschlüsse für die bisherigen Rumpfgeschäftsjahre zum Bilanzstichtag 20.09.2002 (Rumpfgeschäftsjahr 02. 09. 2002 – 20.09.2002) und zum Bilanzstichtag 31. 12. 2002 (Rumpfgeschäftsjahr 21. 09. 2002 – 31. 12. 2002).

Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen zugesandt. Die Unterlagen sind außerdem im Internet (www.allianzgroup.com/hv) verfügbar und werden auch in der Hauptversammlung der Allianz AG ausliegen.

12. Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2001/I, Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2003/II und Satzungsänderung

Hinweis für unsere Aktionäre: Tagesordnungspunkt 12 wird der Hauptversammlung am 29. April 2003 nur dann

zur Beschlussfassung vorgelegt, wenn der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis spätestens 28. April 2003 die teilweise oder vollständige Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2001/I zum Zwecke einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlage beschließt. Ist dies nicht der Fall, wird Punkt 12 der Tagesordnung gegenstandslos.

Der Vorstand beabsichtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats noch vor der Hauptversammlung am 29. April 2003 das Grundkapital der Gesellschaft unter Ausnutzung der Ermächtigung gemäß § 2 Abs. 3 der Satzung (Genehmigtes Kapital 2001/I) zu erhöhen, sofern die aktuelle politische und wirtschaftliche Entwicklung dies zulässt. Für den Fall, dass das Genehmigte Kapital 2001/I wie geplant teilweise oder vollständig zur Kapitalerhöhung gegen Bareinlage verwendet wird, soll der Hauptversammlung die Schaffung eines entsprechenden neuen genehmigten Kapitals vorgeschlagen werden.

Deshalb wird der Hauptversammlung für den Fall, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis spätestens 28. April 2003 die teilweise oder vollständige Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2001/I zum Zwecke einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlage beschließt, folgender Beschlussvorschlag unterbreitet:

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Die von der Hauptversammlung am 11. Juli 2001 zu Punkt 5 der Tagesordnung erteilte und bis zum 10. Juli 2006 befristete Ermächtigung des Vorstands, gemäß § 2 Abs. 3 der Satzung mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 300.000.000 Euro zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2001/I), wird aufgehoben, soweit diese Ermächtigung nach der Eintragung der Durchführung einer vom Vorstand bis spätestens 28. April 2003 beschlossenen Kapitalerhöhung unter Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2001/I im Handelsregister noch nicht ausgeschöpft ist.
- b) Neues Genehmigtes Kapital 2003/II
 - aa) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 28. April 2008 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 300.000.000 Euro zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2003/II), sobald die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2001/I gemäß

lit. a) im Handelsregister eingetragen ist oder das Genehmigte Kapital 2001/I aufgrund vollständiger Ausnutzung und Durchführung der Kapitalerhöhung gegenstandslos geworden ist.

Bei Aktienaussgaben gegen Sacheinlagen wird der Vorstand ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen. Wird das Kapital gegen Bareinlagen erhöht, ist den Aktionären ein Bezugsrecht zu gewähren. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, im Falle der Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung auf 10% des Grundkapitals

ist die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, sofern sie aufgrund einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung geltenden bzw. an deren Stelle tretenden Ermächtigung gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts erfolgt. Ferner sind auf diese Begrenzung auf 10% des Grundkapitals diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrecht bzw. einer Wandlungspflicht ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen aufgrund einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung geltenden bzw. an deren Stelle tretenden Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen.

- bb) § 2 Abs. 3 der Satzung wird, sobald die Aufhebung des bisherigen Genehmigten Kapitals 2001/I gemäß lit. a) im Handelsregister eingetragen ist oder das Genehmigte Kapital 2001/I aufgrund vollständiger Ausnutzung und

Durchführung der Kapitalerhöhung gegenstandslos geworden ist, wie folgt neu gefasst:

„3. Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 28. April 2008 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 300.000.000 Euro zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2003/II). Bei Aktienausgaben gegen Sacheinlagen ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Wird das Kapital gegen Bareinlagen erhöht, ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, im Falle von Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausge-

gegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung auf 10% des Grundkapitals ist die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, sofern sie aufgrund einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung geltenden bzw. an deren Stelle tretenden Ermächtigung gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts erfolgt. Ferner sind auf diese Begrenzung auf 10% des Grundkapitals diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrecht bzw. einer Wandlungspflicht ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen aufgrund einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung geltenden bzw. an deren Stelle tretenden Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen.“

c) Handelsregisteranmeldung

Der Vorstand wird angewiesen, den vorstehend unter lit. a) gefassten Beschluss über die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2001/I nur dann zur Eintragung im Handelsregister anzumelden, wenn

- die Durchführung einer bis zum 28. April 2003 beschlossenen Kapitalerhöhung unter Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2001/I in das Handelsregister eingetragen wurde und
- die Handelsregisteranmeldung vorsieht, dass im unmittelbaren Anschluss an die Eintragung der Aufhebung der Beschluss zur Schaffung des neuen Genehmigten Kapitals 2003/II in Höhe von 300.000.000 Euro gemäß lit. b) aa) sowie die entsprechende Satzungsänderung gemäß lit. b), bb) im Handelsregister eingetragen werden soll.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 10 Absatz 3 der Satzung diejenigen Aktionäre – persönlich oder durch Bevollmächtigte – berechtigt, die sich beim Vorstand der Gesellschaft bis spätestens **Dienstag, 22. April 2003**, entweder schriftlich unter der Anschrift

Allianz AG
Hauptversammlung 2003
c/o ADEUS
Aktienregister-Service-GmbH
60215 Frankfurt

oder elektronisch gemäß dem von der Gesellschaft festgelegten Verfahren unter der Internetadresse

www.allianzgroup.com/hv-service

angemeldet haben und für die angemeldeten Aktien im Aktienregister eingetragen sind. Für die Ausübung von Teilnahme- und Stimmrechten ist der am 22. April 2003 im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgeblich. Die zur Teilnahme berechtigten Personen erhalten Eintrittskarten und Stimmkarten.

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen. In diesem Fall haben

sich die Bevollmächtigten rechtzeitig selbst anzumelden oder durch den Aktionär anmelden zu lassen. Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung bevollmächtigt wird, ist die Vollmacht schriftlich oder unter der oben genannten Internetadresse zu erteilen.

Als besonderen Service bieten wir unseren Aktionären an, sich durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Die Stimmrechtsvertreter können schriftlich mit dem den Aktionären zugesandten Formular oder gemäß dem von der Gesellschaft festgelegten Verfahren per Internet (www.allianzgroup.com/hv-service) bevollmächtigt werden. Sie üben das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus.

Aktionäre, die Eintrittskartenbestellungen oder die Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter über das Internet vornehmen möchten, benötigen hierfür ihre Aktionärsnummer und das zugehörige Zugangspasswort. Diese erhalten die im Aktienregister eingetragenen Aktionäre per Post übersandt.

Ist ein Kreditinstitut im Aktienregister eingetragen, so kann dieses das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören, nur aufgrund einer Ermächtigung des Aktionärs ausüben.

Inhaber von American Depositary Receipts (ADR) erhalten die Unterlagen zur Vollmachtserteilung von JP Morgan Chase (Depositary).

Anfragen zur Hauptversammlung bitten wir an

Allianz AG
Investor Relations
Königinstraße 28
80802 München

Telefax: 0 89.38 00-38 99
E-Mail:
investor.relations@allianz.com

zu richten. Dies ist auch die Adresse, an die Anträge von Aktionären im Sinne von § 126 des Aktiengesetzes („Gegenanträge“) übersandt werden müssen; anderweitig adressierte Gegenanträge können nicht berücksichtigt werden. Wir werden etwaige Gegenanträge, die bis zum 14. April 2003, 24.00 Uhr, bei uns eingehen, im Internet unter www.allianzgroup.com/hv zugänglich machen; einen Versand in gedruckter Form an alle Aktionäre sieht das Aktiengesetz nicht mehr vor. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung zu Gegenanträgen werden wir ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlichen.

Aktionäre der Allianz AG können die gesamte Hauptversammlung am 29. April 2003 ab 10.00 Uhr live im Inter-

net verfolgen (www.allianzgroup.com/hv-service). Den Onlinezugang erhalten Aktionäre durch Eingabe der Aktionsnummer und des zugehörigen Zugangspassworts. Die Eröffnung der Hauptversammlung durch den Versammlungsleiter sowie die Rede des Vorstandsvorsitzenden können von jedermann live im Internet (www.allianzgroup.com/hv) verfolgt werden und stehen auch nach der Hauptversammlung als Aufzeichnung zur Verfügung. Eine Aufzeichnung der gesamten Liveübertragung erfolgt nicht.

Nähere Einzelheiten zur Anmeldung, zur Erteilung von Vollmachten und zur Übertragung der Hauptversammlung im Internet ergeben sich aus den Unterlagen, die den Aktionären übersandt werden.

München, im März 2003

Der Vorstand

Berichte des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2, § 71 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu den Punkten 6, 8 und 12 der Tagesordnung:

1. Zu Punkt 6 der Tagesordnung über den Bezugsrechtsausschluss beim Genehmigten Kapital 2003/I

Im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2003/I soll das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden können, soweit es erforderlich ist, um den Inhabern oder Gläubigern von künftig zu begebenden Options- oder Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf neue Aktien zu geben, wenn dies die Bedingungen der jeweiligen Schuldverschreibung vorsehen. Solche Schuldverschreibungen haben in der Regel einen Verwässerungsschutz, der vorsieht, dass den Inhabern oder Gläubigern bei nachfolgenden Aktienemissionen anstelle einer Ermäßigung des Options- bzw. Wandlungspreises ein Bezugsrecht auf neue Aktien eingeräumt werden kann, wie es auch den Aktionären zusteht. Sie werden damit so gestellt, als ob sie ihr Options- oder Wandlungsrecht bereits ausgeübt hätten, bzw. eine Wandlungspflicht erfüllt wäre. Dies hat den Vorteil, dass die Gesellschaft – im Gegensatz zu einem Verwässerungsschutz durch Reduktion des Options- bzw. Wandlungspreises – einen höheren Ausgabekurs für die bei

der Wandlung oder Optionsausübung auszugebenden Aktien erzielen kann. Um die Schuldverschreibungen mit einem solchen Verwässerungsschutz ausstatten zu können, muss das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese Aktien ausgeschlossen werden. Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen, um dadurch die Abwicklung der Kapitalmaßnahme zu erleichtern.

2. Zu Punkt 8 der Tagesordnung über den Bezugsrechtsausschluss bei der Ermächtigung zur Verwendung eigener Aktien

Die Allianz AG hat in den vergangenen Hauptversammlungen zum Aktienrückkauf und zur anschließenden Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien ermächtigende Beschlüsse gefasst, deren letzter bis zum 11. Dezember 2003 befristet ist. Er soll daher erneuert werden.

Der Tagesordnungspunkt 8 enthält den Vorschlag, die Gesellschaft zu ermächtigen, selbst oder über abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder über für ihre oder deren Rechnung handelnde Dritte bis zum 28. Oktober 2004 eigene Aktien im Umfang von bis zu 10% des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben.

§ 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG gestattet es, über den typischen Fall des Erwerbs und der Veräußerung über die Börse hinaus auch andere Formen des Erwerbs und der Veräußerung vorzusehen. Hiervon soll Gebrauch gemacht werden.

Neben dem Erwerb über die Börse soll die Gesellschaft auch die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein öffentliches, an die Aktionäre der Gesellschaft zu richtendes Kaufangebot oder durch die öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots zu erwerben. Dabei ist der aktienrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten. Bei dieser Variante können die Adressaten des Angebots entscheiden, wie viele Aktien und, bei Festlegung einer Preisspanne, zu welchem Preis sie diese anbieten möchten. Sofern das Kaufangebot überzeichnet ist bzw. im Fall einer Aufforderung zur Abgabe eines Angebots von mehreren gleichwertigen Angeboten nicht sämtliche angenommen werden, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Jedoch soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten bis zu maximal 100 Stück Aktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleiner Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern. Der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je

Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) dürfen den Schlusskurs im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am dritten Börsenhandelstag vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Angebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Angebots um nicht mehr als 20% überschreiten und um nicht mehr als 20% unterschreiten. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines öffentlichen Kaufangebots bzw. einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots nicht unerhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses, so kann stattdessen auch auf den Kurs am dritten Börsenhandelstag vor der öffentlichen Ankündigung einer etwaigen Anpassung abgestellt werden. Das Kaufangebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots kann weitere Bedingungen vorsehen.

Die Gesellschaft soll auch die Möglichkeit erhalten, als Gegenleistung Aktien eines im Sinne von § 3 Abs. 2 AktG börsennotierten Unternehmens anzubieten. Als börsennotiert gelten danach Gesellschaften, deren Aktien zu einem Markt zugelassen sind, der von staatlich anerkannten Stellen geregelt und überwacht wird, regelmäßig stattfindet und für das Publikum mittelbar oder unmittelbar zugänglich ist. Damit wird der Gesellschaft größere Flexibilität eingeräumt, als wenn nur der Erwerb gegen Barleistung

möglich wäre. Zugleich erhält sie die Möglichkeit, auf diese Weise von ihr gehaltene Beteiligungen zu platzieren. Damit korrespondiert die Möglichkeit der Aktionäre, ihre Allianz Aktien ganz oder teilweise gegen Aktien solcher Gesellschaften zu tauschen. Dabei kann ein bestimmtes Tauschverhältnis festgelegt oder im Wege eines Auktionsverfahrens bestimmt werden. Eine Barleistung kann als ergänzende Kaufpreiszahlung oder zur Abgeltung von Spitzenbeträgen erfolgen. Der Tauschpreis bzw. die maßgeblichen Grenzwerte der Tauschpreisspanne dürfen auf Basis der dann aktuellen Börsenkurse den maßgeblichen Wert einer Aktie der Allianz AG um nicht mehr als 20% überschreiten und um nicht mehr als 20% unterschreiten. Auch hier kann bei erheblichen Kursveränderungen eine Anpassung des Angebots bzw. der Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots vorgenommen werden. Das Angebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots kann weitere Bedingungen vorsehen.

Beim Erwerb eigener Aktien mittels eines öffentlichen Kauf- oder Tauschangebots sind die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes zu beachten, sofern und soweit diese Anwendung finden. Von der Möglichkeit, eigene Aktien mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Kauf- oder Tauschangebots zu erwerben, wird die Gesellschaft daher nur Gebrauch

machen, sofern und soweit die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes nicht entgegenstehen. Derzeit besteht noch keine Rechtssicherheit, ob und ggf. in welchem Umfang dieses Gesetz auf den Erwerb eigener Aktien mittels eines öffentlichen Angebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Angebots Anwendung findet.

Die erworbenen eigenen Aktien dürfen zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken verwendet werden, insbesondere auch zu den folgenden:

Die Veräußerung der eigenen Aktien soll unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Sachleistung erfolgen können. Die Gesellschaft wird dadurch in die Lage versetzt, eigene Aktien insbesondere auch als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen anbieten zu können. In Betracht kommt auch, eigene Aktien als Gegenleistung beim Erwerb anderer Wirtschaftsgüter einzusetzen. In solchen Transaktionen wird nicht selten von Verkäuferseite die Gegenleistung in Form von Aktien bevorzugt. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung gibt der Gesellschaft den notwendigen Handlungsspielraum, sich bietende Gelegenheiten

zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder anderen Wirtschaftsgütern schnell und flexibel sowohl auf nationalen als auch auf internationalen Märkten ausnutzen zu können. Dem trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts Rechnung. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden. In der Regel wird der Vorstand sich bei der Bemessung des Werts der als Gegenleistung hingegebenen Aktien am Börsenkurs der Allianz Aktien orientieren. Eine schematische Anknüpfung an einen Börsenkurs ist indes nicht vorgesehen, insbesondere um einmal erzielte Verhandlungsergebnisse nicht durch Schwankungen des Börsenkurses in Frage zu stellen. Der Allianz AG steht auch das von der Hauptversammlung am 11. Juli 2001 beschlossene Genehmigte Kapital 2001/I für den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen zur Verfügung. Bei der Entscheidung über die Art der Aktienbeschaffung zur Finanzierung solcher Transaktionen wird sich der Vorstand allein von den Interessen der Aktionäre und der Gesellschaft leiten lassen.

Der Beschlussvorschlag enthält auch die Ermächtigung, die erworbenen eigenen Aktien außerhalb der Börse gegen Barleistung unter Ausschluss des Bezugs-

rechts zu veräußern. Voraussetzung dafür ist, dass die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Mit dieser Ermächtigung wird von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zugelassenen Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht. Dem Gedanken des Verwässerungsschutzes der Aktionäre wird dadurch Rechnung getragen, dass die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den maßgeblichen Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises für die eigenen Aktien geschieht zeitnah vor der Veräußerung. Der Vorstand wird einen eventuellen Abschlag vom Börsenkurs so niedrig bemessen, wie dies nach den zum Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglich ist. Der Abschlag vom Börsenpreis zum Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung wird keinesfalls mehr als 5% des aktuellen Börsenkurses betragen. Diese Ermächtigung gilt mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser

Ermächtigung. Auf diese Begrenzung auf 10% des Grundkapitals sind diejenigen Aktien anzurechnen, die unter Ausnutzung einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung geltenden bzw. an deren Stelle tretenden Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien aus genehmigtem Kapital gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden. Ferner sind auf diese Begrenzung diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrecht ausgegeben bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen aufgrund einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung geltenden bzw. an deren Stelle tretenden Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 S. 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden. Mit dieser Beschränkung und dem Umstand, dass sich der Ausgabepreis am Börsenkurs zu orientieren hat, werden die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre angemessen gewahrt. Die Aktionäre haben grundsätzlich die Möglichkeit, ihre Beteiligungsquote durch einen Kauf von Allianz Aktien über die Börse aufrecht zu erhalten. Die Ermächtigung liegt im Interesse der Gesellschaft, weil sie ihr zu größerer Flexibilität verhilft. Sie ermöglicht es beispielsweise, eigene Aktien an institutionelle Anleger zu veräußern und neue Investorenkreise zu erschließen.

Die Ermächtigung soll ferner die Möglichkeit eröffnen, eigene Aktien zur Einführung an ausländischen Börsenplätzen zu verwenden, an denen die Gesellschaft bisher nicht notiert ist. Die Allianz AG steht an den internationalen Kapitalmärkten in einem intensiven Wettbewerb. Für die zukünftige geschäftliche Entwicklung ist die Möglichkeit, jederzeit Eigenkapital zu angemessenen Bedingungen am Markt aufnehmen zu können, von großer Bedeutung. Dem dient die Einführung der Aktie an Auslandsbörsen, weil dadurch die Aktionärsbasis im Ausland verbreitert und die Attraktivität der Aktie als Anlageobjekt gesteigert wird. Der Preis, zu dem diese Aktien an weiteren Börsen eingeführt werden, darf den Schlusskurs im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am letzten Börsenhandelstag vor der Börseneinführung um nicht mehr als 5% unterschreiten (ohne Nebenkosten).

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 11. Juli 2001 (Tagesordnungspunkt 7) wurde es gestattet, Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten sowohl gegen Bar- als auch gegen Sachleistung auszugeben. Zur Bedienung der daraus resultierenden Rechte auf den Bezug von Allianz Aktien kann es bisweilen zweckmäßig sein, anstelle einer Kapitalerhöhung ganz oder teilweise eigene Aktien einzusetzen. Auch dies sieht die Ermächtigung daher vor.

Schließlich schafft die Ermächtigung die Möglichkeit, das Bezugsrecht der Aktionäre bei einer Veräußerung der Aktien durch Angebot an die Aktionäre zugunsten der Inhaber von Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. einer Wandlungspflicht teilweise auszuschließen. Dies bietet die Möglichkeit, anstelle einer Ermäßigung des Options- bzw. Wandlungspreises den Inhabern zu diesem Zeitpunkt bereits bestehender Options- bzw. Wandlungsrechte ein Bezugsrecht als Verwässerungsschutz gewähren zu können. Um die Schuldverschreibungen mit einem solchen Verwässerungsschutz ausstatten zu können, muss das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese Aktien ausgeschlossen werden.

Von den vorgenannten Verwendungsmöglichkeiten kann nicht nur hinsichtlich solcher Aktien Gebrauch gemacht werden, die aufgrund dieses Ermächtigungsbeschlusses erworben werden. Die Ermächtigung umfasst vielmehr auch solche Aktien, die aufgrund von Ermächtigungsbeschlüssen nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG durch frühere Hauptversammlungen erworben wurden, und solche Aktien, die gemäß § 71 d Satz 5 AktG erworben wurden. Es ist vorteilhaft und schafft weitere Flexibilität, diese eigenen Aktien in gleicher Weise wie die aufgrund dieses Ermächtigungsbeschlusses erworbenen verwenden zu können.

Die aufgrund dieses Ermächtigungsbeschlusses und früherer Ermächtigungsbeschlüsse erworbenen eigenen Aktien sollen von der Gesellschaft auch ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung eingezogen werden können.

Der Vorstand wird die nächste Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung unterrichten.

3. **Zu Punkt 12 der Tagesordnung über den Bezugsrechtsausschluss beim Genehmigten Kapital 2003/II**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2003/II in Höhe von nominal 300.000.000 Euro vor.

Dieses neue Genehmigte Kapital 2003/II soll an die Stelle des bisherigen Genehmigten Kapitals 2001/I treten, wenn, wie derzeit geplant, eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlage durchgeführt wird, für die die gemäß § 2 Abs. 3 der Satzung bestehende Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals gegen Bar- oder Sacheinlagen (Genehmigtes Kapital 2001/I) ganz oder teilweise in Anspruch genommen wird. Der Gesetzgeber hat das Instrument des Genehmigten Kapitals u. a. geschaffen, um den Unternehmen die Möglichkeit zu geben, schnell und unabhängig von dem jährlichen Rhythmus der Hauptversammlung über die Emission neuer Aktien beschließen zu können. Es ist daher die Aufgabe

des Vorstands einer Gesellschaft, vorausschauend dafür Sorge zu tragen, dass die Gesellschaft auch dann ausreichend mit genehmigtem Kapital ausgestattet ist, wenn aktuell kein Anlass für eine Ausnutzung besteht.

Die Gründe für eine Inanspruchnahme des Genehmigten Kapitals können unterschiedlicher Natur sein. Die aktuelle Entwicklung an den Finanzmärkten hat gezeigt, dass z.B. die Stärkung der Eigenkapitalbasis ein wichtiger Anlass sein kann. Darüber hinaus ist die Finanzierung von Akquisitionen von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder Unternehmensteilen ein klassisches Einsatzgebiet für eine Ausnutzung des Genehmigten Kapitals. Die Gesellschaft möchte sich grundsätzlich die Möglichkeit offen halten, bei einem entsprechenden wirtschaftlichen Umfeld auch weiterhin durch Akquisitionen von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder Unternehmensteilen ihre Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Um auch Eigenkapital zur Finanzierung einsetzen zu können, ist es notwendig, das vorgeschlagene Genehmigte Kapital zu schaffen. Da eine Kapitalerhöhung bei einer Akquisition kurzfristig erfolgen muss, kann diese in aller Regel nicht von der nur einmal jährlich stattfindenden Hauptversammlung unmittelbar beschlossen werden. Vielmehr bedarf es aus diesem Grund der Schaffung eines genehmigten Kapitals, auf das der Vorstand schnell zurückgreifen kann.

Im Falle einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Hierdurch wird es dem Vorstand ermöglicht, ohne Beanspruchung der Börse eigene Aktien der Gesellschaft zur Verfügung zu haben, um in geeigneten Einzelfällen diese Aktien im Zusammenhang mit Unternehmenszusammenschlüssen, dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Unternehmensbeteiligungen oder anderen mit einem Akquisitionsvorhaben im Zusammenhang stehenden Wirtschaftsgütern einsetzen zu können. Die Allianz AG steht in einem harten Wettbewerb. Sie muss deshalb jederzeit in der Lage sein, in den sich wandelnden Märkten im Interesse ihrer Aktionäre schnell und flexibel zu handeln. Insbesondere unter dem Gesichtspunkt einer optimalen Finanzierungsstruktur ist es manchmal sinnvoll, die erforderliche Gegenleistung nicht in Geld zu erbringen. Häufig besteht auch der Veräußerer darauf, als Gegenleistung Aktien der erwerbenden Gesellschaft zu erhalten, weil dies für ihn günstiger sein kann. Die Möglichkeit, eigene Aktien als Akquisitionswährung anbieten zu können, schafft damit einen Vorteil im Wettbewerb um interessante Akquisitionsobjekte. Die vorgeschlagene Ermächtigung gibt der Gesellschaft mit hin den notwendigen Spielraum, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen

oder Beteiligungen an Unternehmen schnell und flexibel gegen Überlassung von eigenen Aktien ausnutzen zu können.

Der Vorstand soll auch berechtigt sein, das Genehmigte Kapital auszunutzen, um Inhabern von verbrieften oder unverbrieften Geldforderungen gegen die Gesellschaft, die aufgrund der Veräußerung von Unternehmen, Unternehmensanteilen oder Beteiligungen an Unternehmen an die Gesellschaft begründet wurden, anstelle der Geldzahlung ganz oder zum Teil Aktien der Gesellschaft zu gewähren. Die Gesellschaft erhält dadurch zusätzlich die Flexibilität, auch in Fällen, in denen sie sich zur Bezahlung eines Unternehmens- oder Beteiligungserwerbs zunächst zu einer Geldleistung verpflichtet, im nachhinein anstelle von Geld Aktien gewähren zu können.

Weiterhin soll es möglich sein, aus dem Genehmigten Kapital – unter Ausschluss des Bezugsrechts – auch Ansprüche auf Ausgabe von Aktien aus Wandel- und Optionsschuldverschreibungen zu bedienen, für die die Zeichner keine Barleistung, sondern eine Sachleistung erbracht haben. Dies ermöglicht es, Wandel- und Optionsschuldverschreibungen auch als Akquisitionswährung im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen daran einzusetzen und verbessert damit ebenfalls die Chancen im Wettbewerb um interessante Akquisitionsobjekte.

Der Vorstand soll gemäß §§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ferner ermächtigt sein, mit Zustimmung des Aufsichtsrats hinsichtlich eines Erhöhungsbetrags, der weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung 10% des vorhandenen Grundkapitals übersteigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszu-schließen, wenn die neuen Aktien gegen Bareinlagen und zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung versetzt die Gesellschaft in die Lage, Marktchancen in ihren verschiedenen Geschäftsfeldern schnell und flexibel zu nutzen und einen dafür bestehenden Kapitalbedarf gegebenenfalls auch sehr kurzfristig zu decken. Der Ausschluss des Bezugsrechts ermöglicht dabei der Verwaltung nicht nur ein zeitnäheres Agieren, sondern auch eine Platzierung der Aktien zu einem börsenkursnahen Preis, also ohne den bei Bezugsrechtsemissionen erforderlichen Abschlag. Dies führt zu höheren Emissionserlösen zum Wohl der Gesellschaft. Zusätzlich kann mit einer derartigen Platzierung die Gewinnung neuer Aktionärsgruppen verbunden werden. Bei Ausnutzung der Ermächtigung wird der Vorstand den Abschlag so niedrig bemessen, wie dies nach den zum Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglich ist. Der Abschlag vom Börsenpreis zum Zeitpunkt der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals

wird keinesfalls mehr als 5% des aktuellen Börsenkurses betragen. Der Bezugsrechtsausschluss darf weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung 10% des bestehenden Grundkapitals überschreiten. Durch diese Vorgaben wird im Einklang mit der gesetzlichen Regelung dem Schutzbedürfnis der Aktionäre im Hinblick auf einen Verwässerungsschutz ihres Anteilsbesitzes Rechnung getragen. Jeder Aktionär hat aufgrund des börsenkursnahen Ausgabekurses der neuen Aktien und aufgrund der größenmäßigen Begrenzung der bezugsrechtsfreien Kapitalerhöhung grundsätzlich die Möglichkeit, die zur Aufrechterhaltung seiner Anteilsquote erforderlichen Aktien zu annähernd gleichen Bedingungen über die Börse zu erwerben. Es ist daher sichergestellt, dass in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Wertung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen bei einer Ausnutzung des Genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts angemessen gewahrt werden, während der Gesellschaft im Interesse aller Aktionäre weitere Handlungsspielräume eröffnet werden.

Die vorstehend dargestellte Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen,

und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung auf 10% des Grundkapitals ist die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, sofern sie aufgrund einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung geltenden bzw. an deren Stelle tretenden Ermächtigung gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts erfolgt. Ferner sind auf diese Begrenzung auf 10% des Grundkapitals diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrecht bzw. einer Wandlungspflicht ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen aufgrund einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung geltenden bzw. an deren Stelle tretenden Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden.

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch machen wird. Eine Ausnutzung dieser Möglichkeit wird nur dann erfolgen, wenn dies nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrates im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt.

Der Vorstand wird über die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals jeweils in der nächsten Hauptversammlung berichten.

Sofern der Vorstand von den vorgenannten Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss keinen Gebrauch macht, kann das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats nur für Spitzenbeträge, die infolge des Bezugsverhältnisses entstehen und nicht mehr gleichmäßig auf alle Aktionäre verteilt werden können, zur Erleichterung der Abwicklung ausgeschlossen werden.

München, im März 2003

Der Vorstand

Mitteilungen gemäß § 128 Abs. 2 Aktiengesetz

**Dem Aufsichtsrat der Allianz AG
gehören Mitarbeiter des folgenden
Kreditinstituts an:**

Dresdner Bank AG

**Vorstandsmitglieder der Allianz AG
gehören dem Aufsichtsrat des folgen-
den inländischen Kreditinstituts an:**

Dresdner Bank AG
(konzerninternes Mandat)

**Folgende Kreditinstitute halten
an der Allianz AG eine nach § 21 Wert-
papierhandelsgesetz meldepflichtige
Beteiligung:**

Dresdner Bank AG
(über Herakles Beteiligungs-Ges. mbH)

**Folgende Kreditinstitute gehörten dem
Konsortium an, das die innerhalb von
fünf Jahren zeitlich letzte Emission von
Wertpapieren der Allianz AG übernom-
men hat:**

Deutsche Bank AG London
Dresdner Bank AG London
Salomon Brothers International Limited
UBS AG

Neuwahlen zum Aufsichtsrat

Angaben über die zur Wahl vorgeschlagenen Aufsichtsratskandidaten:

Dr. Wulf H. Bernotat, Essen,
Vorsitzender des Vorstands der E.ON AG (ab 1.5.2003)

Persönliche Daten:

Geburtsdatum: 14.9.1948
Geburtsort: Göttingen
Familienstand: verheiratet, 2 Kinder



Ausbildung:

- Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Göttingen
- 1. und 2. juristisches Staatsexamen
- Promotion zum Dr. jur.

Beruflicher Werdegang:

- 1976–1981 Shell AG, Hamburg – Justitiar in der Rechtsabteilung
- 1981–1984 Shell, London – Business Development Manager Eastern Europe (Russland, Polen, Rumänien und Bulgarien)
- 1984–1986 Shell AG, Hamburg
Leiter Handelsgeschäft, Schmier- und Kraftstoffgeschäft Deutschland
- 1986–1987 Strategische Planung (neue Technologien/Diversifikation)
- 1987–1988 Marketing Erdgas, Deutschland
- 1988–1989 Leiter Vertriebszentrum Luftfahrt- und Behördengeschäft
- 1989–1992 Shell, Lissabon – General Manager Portugal
- 1992–1995 Shell, London – Area Coordinator Africa/Coordinator Coal Business, Southern Hemisphere
- 1995–1996 Shell, Paris – Mitglied des Vorstands Shell France, zuständig für Downstream
- 1996–1998 Mitglied des Vorstands der VEBA OEL AG, Gelsenkirchen
zuständig für Marketing & Vertrieb, Downstream gesamt (ab 1.1.1998)
- 15.11.1998–15.10.2002 Vorsitzender des Vorstands der Stinnes AG, Mülheim an der Ruhr
Vorstandsmitglied VEBA AG, Düsseldorf (12/1998 bis 6/2000)
- ab 1.5.2003 Vorsitzender des Vorstands der E.ON AG

Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:

- Ruhrgas AG (Konzernmandat)
- E.ON Energie AG (Konzernmandat)

Dr. Diethart Breipohl, Icking,
ehemaliges Mitglied des Vorstands der Allianz AG

Persönliche Daten:

Geburtsdatum: 23. 8. 1939
Geburtsort: Königsberg, Ostpreußen
Familienstand: verheiratet



Ausbildung:

- Banklehre Bankhaus Hermann Lampe KG
- Studium der Betriebswirtschaft und der Rechtswissenschaften an den Universitäten Hamburg, Münster und Tübingen
- 1. und 2. juristisches Staatsexamen
- Promotion zum Dr. jur.

Beruflicher Werdegang:

- Nach Lehre und Studium mehrjährige Tätigkeit bei der französischen Versicherungsgesellschaft Compagnie du Soleil in Baden-Baden und bei der Privatbank Varin-Bernier in Paris
- Seit 1970 Allianz Lebensversicherungs-AG, Stuttgart
- 1985 stv. Vorstand, seit 1986 Vorstand für das Ressort Vermögensverwaltung der Allianz Versicherungs-AG, München
- 1990 Ressort Personal- und Sozialwesen
- 1991–1999 Ressort Finanzen der Allianz AG

Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:

- Allianz AG
- Beiersdorf AG
- Continental AG
- Karstadt Quelle AG
- KM Europa Metal AG (Vorsitzender)
- mg technologies ag

Mitgliedschaft in vergleichbaren Kontrollgremien:

- Assurances Générales de France
- Banco Popular Espanol
- BPI Banco Português de Investimento
- Crédit Lyonnais
- EULER & Hermes

Bertrand Collomb, Paris,
Président Directeur Général Lafarge

Persönliche Daten:

Geburtsdatum: 14. 8. 1942

Geburtsort: Lyon

Ausbildung:

- Studium an der „Ecole Polytechnique“ und „Ecole des Mines de Paris“ (Diplom-Ingenieur)
- Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Paris und Nancy
- PhD in Management an der University of Texas/Austin



Beruflicher Werdegang:

- 1966–1975 Verschiedene Positionen bei der französischen Regierung
- 1975 Eintritt bei Lafarge, einem französischen Großkonzern und weltweit führenden Baustoffanbieter
- 1975–1985 Verschiedene Positionen in der Lafarge-Gruppe
- 1985–1988 Leitung des nordamerikanischen Unternehmenszweigs von Lafarge
- 1989 Übernahme der Führung der Gruppe Lafarge als Präsident/ Verwaltungsratsvorsitzender

Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:

- Allianz AG

Mitgliedschaft in vergleichbaren Kontrollgremien:

- ATCO
- Total-Fina-Elf
- Lafarge (Vorsitzender; Konzernmandat)
- Vivendi Universal

Dr. Gerhard Cromme, Essen,
Vorsitzender des Aufsichtsrats der ThyssenKrupp AG



Persönliche Daten:

Geburtsdatum: 25.2.1943
Geburtsort: Vechta
Familienstand: verheiratet, 4 Kinder

Ausbildung:

- Studium der Rechtswissenschaften und Volkswirtschaft an den Universitäten Münster, Lausanne, Paris und Harvard (PMD)
- 1. und 2. juristisches Staatsexamen
- Promotion zum Dr. jur.

Beruflicher Werdegang:

- 1971–1986 Unternehmensgruppe Compagnie de Saint-Gobain, zuletzt als Stellvertretender Generaldelegierter der Compagnie de Saint-Gobain für die Bundesrepublik Deutschland zugleich: VEGLA/Vereinigte Glaswerke GmbH, Aachen Vorsitzender der Geschäftsführung
- ab 1986 Krupp-Konzern
- 1986–1989 Krupp Stahl AG, Bochum – Vorsitzender des Vorstandes
- 1989–1999 Fried. Krupp AG Hoesch-Krupp, Essen/Dortmund Vorsitzender des Vorstands
- 1999–2001 ThyssenKrupp AG – Vorsitzender des Vorstandes
- seit 1.10.2001 ThyssenKrupp AG – Vorsitzender des Aufsichtsrats

Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:

- Allianz AG
- Axel Springer Verlag AG
- Deutsche Lufthansa AG
- E.ON AG
- Ruhrgas AG
- Siemens AG
- ThyssenKrupp AG (Vorsitzender)
- Volkswagen AG

Mitgliedschaft in vergleichbaren Kontrollgremien:

- Suez S. A.

Jürgen Dormann, Zürich,
Präsident des Verwaltungsrats und Vorsitzender
der Konzernleitung ABB Ltd.



Persönliche Daten:

Geburtsdatum: 12.1.1940
Geburtsort: Heidelberg
Familienstand: verheiratet

Ausbildung:

- Diplom-Volkswirt (Universität Heidelberg)

Beruflicher Werdegang:

Hoechst AG, Frankfurt

- 1963–1984 Verschiedene Positionen bei Hoechst AG
- 1984–1994 Mitglied des Vorstands
- 1994–1999 Vorsitzender des Vorstands

Aventis, Straßburg

- 1999–2002 Vorsitzender des Management Board
- 5. 5. 2002 Wahl zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats

ABB Ltd., Zürich

- 1998–2001 Mitglied des Board of Directors
- 21.11.2001 Wahl zum Vorsitzenden des Board of Directors
- 5. 9. 2002 Präsident des Verwaltungsrats und Vorsitzender der Konzernleitung ABB Ltd.

Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:

- Allianz AG
- LION bioscience AG

Mitgliedschaft in vergleichbaren Kontrollgremien:

- ABB Ltd. (Vorsitzender)
- Aventis S.A. (Vorsitzender)
- IBM Corporation

Dr. Renate Köcher, Konstanz,
Geschäftsführerin Institut für Demoskopie Allensbach

Persönliche Daten:

Geburtsdatum: 17.7.1952
Geburtsort: Frankfurt am Main

Ausbildung:

- Studium der Volkswirtschaftslehre, Publizistik und Soziologie in Mainz und München
- Diplom in Volkswirtschaftslehre
- 1985 Promotion zum Dr. rer. pol. in München



Beruflicher Werdegang:

- ab 1977 Wissenschaftliche Mitarbeiterin im Institut für Demoskopie Allensbach
- ab 1980 Projektleitung u. a. für die Marktforschungsbereiche Finanzdienstleistungen, Energie und technische Innovationen
- 1988 Eintritt in die Geschäftsführung des Instituts für Demoskopie Allensbach
- Regelmäßige publizistische Tätigkeit für die Frankfurter Allgemeine Zeitung

Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:

- MAN AG

Dr. Manfred Schneider, Leverkusen,
Vorsitzender des Aufsichtsrats der Bayer AG

Persönliche Daten:

Geburtsdatum: 21.12.1938
Geburtsort: Bremerhaven

Ausbildung:

- Studium der Betriebswirtschaft an den Universitäten Freiburg, Hamburg und Köln
- Abschluss als Diplom-Kaufmann
- Promotion zum Dr. rer. pol.



Beruflicher Werdegang:

- 1963-65 Assistent am Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre der Technischen Hochschule Aachen
- 1966 Eintritt Bayer AG – Positionen im Rechnungswesen
- 1971–81 Wechsel zur Duisburger Kupferhütte AG
Leiter Finanz- und Rechnungswesen, zuletzt Vorsitzender des Vorstands
- 1982 Rückkehr zu Bayer AG – Controlling, Regionale Koordinierung
- 1987 Eintritt in den Vorstand
- 1992–2002 Vorsitzender des Vorstands
- seit 26. April 2002 Vorsitzender des Aufsichtsrats

Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:

- Allianz AG
- Bayer AG (Vorsitzender)
- DaimlerChrysler AG
- Linde AG
- METRO AG
- RWE AG
- TUI AG

Dr. Hermann Scholl, Stuttgart,
Vorsitzender der Geschäftsführung der Robert Bosch GmbH



Persönliche Daten:

Geburtsdatum: 21. 6. 1935
Geburtsort: Stuttgart
Familienstand: verheiratet, 1 Kind

Ausbildung:

- Studium der Elektrotechnik (Fachrichtung Nachrichtentechnik) an der Universität Stuttgart
- Examen zum Diplom-Ingenieur
- Promotion zum Dr.-Ing.

Beruflicher Werdegang:

Stationen in der Bosch-Gruppe

- 1962 Abteilung Vorentwicklung Kraftfahrzeugausrüstung
- 1968 Entwicklungsleiter Benzineinspritzung
- 1971 Direktor der Entwicklung elektrischer und elektronischer Motorenausrüstung
- 1973 Mitglied der Geschäftsleitung der Robert Bosch GmbH
- 1975 Stellvertretender Geschäftsführer der Robert Bosch GmbH
- 1978 Geschäftsführer der Robert Bosch GmbH
- seit 1.7.1993 Vorsitzender der Geschäftsführung der Robert Bosch GmbH

Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:

- Allianz AG
- BASF AG

Mitgliedschaft in vergleichbaren Kontrollgremien:

- Robert Bosch Corporation (Konzernmandat)
- Robert Bosch Internationale Beteiligungen AG (Konzernmandat)

Jürgen E. Schrempp, Stuttgart,
Vorsitzender des Vorstands der DaimlerChrysler AG



Persönliche Daten:

Geburtsdatum: 15.9.1944
Geburtsort: Freiburg i. Br.

Ausbildung:

- Diplom-Maschinenbauingenieur (FH Offenburg)

Beruflicher Werdegang:

- 1961 Eintritt in die Daimler-Benz AG, Stuttgart
Verwendung in verschiedenen Funktionen
- 1974 Mercedes-Benz of South Africa – Manager Kundendienstbereich
- 1980 Vorstandsmitglied der Mercedes-Benz of South Africa
- 1982 Präsident der Euclid Inc., Cleveland, Ohio
- 1985 Vorsitzender des Vorstands der Mercedes-Benz of South Africa
- 1987 Stellvertretendes Vorstandsmitglied der Daimler-Benz AG
Verantwortlich für weltweiten Vertrieb im Geschäftsbereich Nutzfahrzeuge
- 1989 Vorsitzender des Vorstands der Daimler-Benz Aerospace AG (Dasa),
und ordentliches Mitglied des Vorstands der Daimler-Benz AG
- 1995 Vorsitzender des Vorstands der Daimler-Benz AG
- seit Nov. 1998 Vorsitzender des Vorstands der DaimlerChrysler AG

Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:

- Allianz AG
- DaimlerChrysler Services AG (Vorsitzender; Konzernmandat)

Mitgliedschaft in vergleichbaren Kontrollgremien:

- New York Stock Exchange (NYSE)
- South African Coal, Oil and Gas Corporation (Sasol) Ltd.
- Vodafone Group Plc.
- DaimlerChrysler of South Africa (Pty) Ltd., S.A. (Chairman; Konzernmandat)
- DaimlerChrysler Corporation (Chairman; Konzernmandat)

Dr. Henning Schulte-Noelle, München,
Vorsitzender des Vorstands der Allianz AG (bis 29.4.2003)



Persönliche Daten:

Geburtsdatum: 26.8.1942
Geburtsort: Essen
Familienstand: verheiratet, 2 Kinder

Ausbildung:

- Studium der Rechtswissenschaften und Betriebswirtschaft an den Universitäten Tübingen, Bonn, Köln, Edinburgh und Pennsylvania
- 1. und 2. juristisches Staatsexamen
- Promotion zum Dr. jur.
- Master of Business Administration an der Wharton School, University of Pennsylvania

Beruflicher Werdegang:

- 1974 Rechtsanwalt in der Kanzlei Eckholt, Westrick und Partner, Frankfurt
- 1975 Eintritt in die Allianz Gruppe, Positionen in Stab und Vertrieb
- 1979–1983 Leitung des Generalsekretariats in der Hauptverwaltung München
- 1984–1987 Vorsitz der Geschäftsleitung der Zweigniederlassung für Nordrhein-Westfalen, Köln
- 1988 Berufung in den Vorstand der Allianz Versicherungs-AG und der Allianz Lebensversicherungs-AG
- 1991 Bestellung zum Vorstandsvorsitzenden der Allianz Lebensversicherungs-AG und Vorstandsmitglied der Allianz AG Holding
- seit Okt. 1991 Vorsitzender des Vorstands der Allianz AG

Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:

- BASF AG
- E.ON AG
- Linde AG (stv. Vorsitzender)
- Siemens AG
- ThyssenKrupp AG
- Allianz Lebensversicherungs-AG (Vorsitzender; Konzernmandat)
- Allianz Versicherungs-AG (Vorsitzender; Konzernmandat)
- Dresdner Bank AG (Vorsitzender; Konzernmandat)

Mitgliedschaft in vergleichbaren Kontrollgremien:

- Assurances Générales de France (Vizepräsident; Konzernmandat)
- Riunione Adriatica di Sicurtà S.p.A. (Vizepräsident; Konzernmandat)

Ersatzmitglieder:

Dr. Albrecht Schäfer, München,
Justitiar der Siemens AG



Persönliche Daten:

Geburtsdatum: 3. 8. 1948
Geburtsort: Buckenhof
Familienstand: verheiratet, 2 Kinder

Ausbildung:

- 1967–1976 Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Erlangen-Nürnberg, Hamburg und der University of Georgia, Athens, Ga. USA (LL.M)
1. und 2. juristisches Staatsexamen

Beruflicher Werdegang:

- 1976 Eintritt in die Rechtsabteilung der Siemens AG
- 1983–1987 Leitung der Rechts- und Steuerabteilung der Siemens S. A., Sao Paulo, Brasilien
- seit 1992 Justitiar der Siemens AG

Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:

- RISICOM Rückversicherung AG (Vorsitzender; Konzernmandat)

Dr. Jürgen Than, Hofheim a.Ts.,
Chefsyndikus der Dresdner Bank AG

Persönliche Daten:

Geburtsdatum: 25.7.1941
Geburtsort: Chemnitz
Familienstand: verheiratet

Ausbildung:

- Abitur
- Banklehre
- Studium der Rechtswissenschaften
- Promotion zum Dr. jur.

Beruflicher Werdegang:

- 1972 Syndikus der Dresdner Bank AG
- 1992 Stellvertretender Chefsyndikus der Dresdner Bank AG
- 1997 Chefsyndikus der Dresdner Bank AG

Keine mitteilungspflichtigen Mandate



